

Änderungen ADR 07 betr. Tunnels**Deutsche Übersetzung der Dokumente**

- **ECE/TRANS/WP.15/186/Add.1 vom 24. Februar 2006**
- **ECE/TRANS/WP.15/186/Add.1/Corr.1 vom 8. Juni 2006**

Anmerkung

Diese Dokument enthält die konsolidierte Liste der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR, die von der Arbeitsgruppe bei ihrer 79. Tagung und der fortgesetzten 79. Tagung (2005 und 2006) verabschiedet wurden und die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2007 den Vertragsparteien des ADR zur Annahme unterbreitet werden (siehe TRANS/WP.15/185 Absätze 85 und 86 und ECE/TRANS/WP.15/185/Add.2).

Stand: 30. Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Folgende Eintragung einfügen:

"8.6 Strassentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern".

TEIL 1

Kapitel 1.6

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.12 Die Vorschriften des Abschnitts 1.9.5 gelten erst ab 1. Juli 2007. Ungeachtet der Vorschriften des Abschnitts 1.9.5 dürfen die Vertragsparteien bis spätestens 31. Dezember 2009 weiterhin Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen durch Strassentunnel nach den Vorschriften der nationalen Gesetzgebung anwenden."

Kapitel 1.9

1.9.3 a) streichen:

"oder Tunnel".

Folgenden Abschnitt 1.9.5 hinzufügen:

"1.9.5 Tunnelbeschränkungen

Bem. Vorschriften betreffend Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen durch Strassentunnel sind auch in Kapitel 8.6 enthalten.

1.9.5.1 Allgemeine Vorschriften

Bei der Anwendung von Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durch Tunnel muss die zuständige Behörde den Strassentunnel einer der in Absatz 1.9.5.2.2 festgelegten Tunnelkategorien zuordnen. Dabei sind die Tunneleigenschaften, die Risikoeinschätzung, einschliesslich Verfügbarkeit und Eignung alternativer Strecken und Verkehrsträger, und Überlegungen zur Verkehrslenkung zu berücksichtigen. Derselbe Tunnel darf mehreren Tunnelkategorien zugeordnet sein, z.B. in Abhängigkeit von der Uhrzeit oder dem Wochentag usw.

1.9.5.2 Kategorisierung

1.9.5.2.1 Die Kategorisierung basiert auf der Annahme, dass in Tunneln drei Hauptgefahren bestehen, die zu zahlreichen Opfern oder ernsthaften Schäden am Tunnelbauwerk führen können:

- a) Explosionen;
- b) Freiwerden giftiger Gase oder flüchtiger giftiger flüssiger Stoffe;
- c) Brände.

1.9.5.2.2 Die fünf Tunnelkategorien sind:*Tunnelkategorie A:*

Keine Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter.

Tunnelkategorie B:

Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion führen können.

Bei folgenden gefährlichen Gütern wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingungen erfüllen¹⁰⁾:

Klasse 1:	Verträglichkeitsgruppen A und L;
Klasse 3:	Klassifizierungscode D (UN-Nummern 1204, 2059, 3064, 3343, 3357 und 3379);
Klasse 4.1:	Klassifizierungscodes D und DT und selbstzersetzliche Stoffe des Typs B (UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232);
Klasse 5.2:	organische Peroxide des Typs B (UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112).
Wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit grösser als 1000 kg ist:	
Klasse 1:	Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.5 (ausgenommen Verträglichkeitsgruppen A und L).
Bei der Beförderung in Tanks:	
Klasse 2:	Klassifizierungscodes F, TF und TFC;
Klasse 4.2:	Verpackungsgruppe I;
Klasse 4.3:	Verpackungsgruppe I;
Klasse 5.1:	Verpackungsgruppe I.

Tunnelkategorie C:

Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion, einer grossen Explosion oder einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe führen können.

Bei folgenden gefährlichen Gütern wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingungen erfüllen¹⁰⁾:

- gefährliche Güter, die in der Tunnelkategorie B Beschränkungen unterliegen, und
- folgende gefährliche Güter:

Klasse 1:	Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.5 (ausgenommen Verträglichkeitsgruppen A und L) und Unterklasse 1.3 (Verträglichkeitsgruppen H und J);
Klasse 7:	UN-Nummern 2977 und 2978.
Wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit grösser als 5000 kg ist:	
Klasse 1:	Unterklasse 1.3 (Verträglichkeitsgruppen C und G).
Bei der Beförderung in Tanks:	
Klasse 2:	Klassifizierungscodes T, TC, TO und TOC;
Klasse 3:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscodes FC, FT1, FT2 und FTC;

Klasse 6.1:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungs-codes TF1 und TFC und beim Einatmen giftige Stoffe (UN-Nummern 3381 bis 3390);
Klasse 8:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscode CT1.

Tunnelkategorie D:

Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion, einer grossen Explosion, einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe oder einem grossen Brand führen können.

Bei folgenden gefährlichen Gütern wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingungen erfüllen¹⁰⁾:

- gefährliche Güter, die in der Tunnelkategorie C Beschränkungen unterliegen, und
- folgende gefährliche Güter:

Klasse 1:	Unterklasse 1.3 (Verträglichkeitsgruppen C und G);
Klasse 2:	Klassifizierungs-codes F, FC, T, TF, TC TO, TFC und TOC;
Klasse 4.1:	selbstzersetzliche Stoffe der Typen C, D, E und F und UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251;
Klasse 5.2:	organische Peroxide der Typen C, D, E und F;
Klasse 6.1:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungs-codes TF1 und FTC und beim Einatmen giftige Stoffe (UN-Nummern 3381 bis 3390);
Klasse 8:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscode CT1;
Klasse 9:	Klassifizierungs-codes M9 und M10.
Bei der Beförderung in Tanks:	
Klasse 3:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscode F1 und Verpackungsgruppe II sowie Klassifizierungscode F2;
Klasse 4.2:	Verpackungsgruppe II;
Klasse 4.3:	Verpackungsgruppe II;
Klasse 6.1:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungs-codes TF2 und TW1 und Verpackungsgruppe II für Klassifizierungs-codes TF1, TF2, TFC und TW1;
Klasse 8:	Verpackungsgruppe I für Klassifizierungs-codes CF1, CFT und CW1;
Klasse 9:	Klassifizierungs-codes M2 und M3.

Tunnelkategorie E:

Beschränkungen für alle gefährlichen Güter mit Ausnahme der UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373.

Bem. Für gefährliche Güter, die den UN-Nummern 2919 und 3331 zugeordnet sind, können Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel jedoch Teil der von der (den) zuständigen Behörde(n) auf der Grundlage des Unterabschnitts 1.7.4.2 genehmigten Sondervereinbarungen sein.

¹⁰⁾ Diese Zuordnung basiert auf den intrinsischen gefährlichen Eigenschaften der Güter, der Art ihrer Umschliessung und der beförderten Menge.

- 1.9.5.3 Vorschriften für Strassenverkehrszeichen und die Bekanntgabe von Einschränkungen**
- 1.9.5.3.1** Die Vertragsparteien müssen Tunnelverbote und alternative Strecken mit Hilfe von Strassenverkehrszeichen angeben.
- 1.9.5.3.2** Für diesen Zweck können sie die Zeichen C, 3^h und D, 10^a, 10^b und 10^c gemäss dem Wiener Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen (Wien, 1968) und dem Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen (Genf, 1971) in der Interpretation der Resolution über Strassenverkehrszeichen (R.E.2) der Hauptarbeitsgruppe Strassenverkehr des UNECE-Binnenverkehrsausschusses in der jeweils geltenden Fassung verwenden.
- 1.9.5.3.3** Um das internationale Verständnis von Strassenverkehrszeichen zu erleichtern, basiert das in dem Wiener Übereinkommen beschriebene System von Strassenverkehrszeichen auf der Verwendung von Formen und Farben, die für jede Klasse von Zeichen charakteristisch sind, und soweit wie möglich auf der Verwendung grafischer Symbole anstelle von Aufschriften. Sofern es die Vertragsparteien als notwendig erachten, die vorgeschriebenen Zeichen und Symbole abzuändern, dürfen die vorgenommenen Änderungen die wesentlichen Eigenschaften der Zeichen und Symbole nicht verändern. Sofern Vertragsparteien das Wiener Übereinkommen nicht anwenden, dürfen die vorgeschriebenen Zeichen und Symbole verändert werden, vorausgesetzt, die vorgenommenen Änderungen verändern nicht die wesentliche Bedeutung der Zeichen und Symbole.
- 1.9.5.3.4** Strassenverkehrszeichen für das Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durch Strassentunnel müssen an einem Ort angebracht sein, an dem die Wahl alternativer Strecken möglich ist.
- 1.9.5.3.5** Wenn der Zugang zu Tunneln beschränkt ist oder alternative Strecken vorgeschrieben sind, müssen die Strassenverkehrszeichen wie folgt mit zusätzlichen Tafeln versehen sein:
- Kein Zeichen: keine Einschränkung;
- Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe B angegeben ist: gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die nicht in Tunneln der Kategorie B zugelassen sind;
- Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe C angegeben ist: gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die nicht in Tunneln der Kategorie C zugelassen sind;
- Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe D angegeben ist: gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die nicht in Tunneln der Kategorie D zugelassen sind;
- Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe E angegeben ist: gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die nicht in Tunneln der Kategorie E zugelassen sind.
- 1.9.5.3.6** Tunnelbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn gefährliche Güter in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.3 befördert werden.
- 1.9.5.3.7** Die Beschränkungen müssen offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

- 1.9.5.3.8** Wenn Vertragsparteien besondere betriebliche Massnahmen, die für die Verringerung von Risiken ausgelegt sind und sich auf bestimmte oder alle Fahrzeuge beziehen, die den Tunnel benutzen, wie Anmeldung vor dem Befahren oder Durchfahrt in Konvois mit Begleitfahrzeugen, müssen diese offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden."

TEIL 3**Kapitel 3.2**

3.2.1 Die erläuternde Bemerkung für Spalte 15 erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte 15 «Beförderungskategorie/(Tunnelbeschränkungscode)»

Diese Spalte enthält im oberen Teil der Zelle eine Ziffer, welche die Beförderungskategorie angibt, der der Stoff oder Gegenstand für Zwecke der Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden, zugeordnet ist (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6).

Diese Spalte enthält im unteren Teil der Zelle in Klammern den Tunnelbeschränkungscode, der sich auf die anwendbare Beschränkung für die Durchfahrt von Fahrzeugen, mit denen der Stoff oder Gegenstand durch Tunnel befördert wird, bezieht. Diese sind in Kapitel 8.6 aufgeführt. Die Angabe «(-)» bedeutet, dass kein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurde."

Tabelle A

Die Überschrift der Spalte 15 erhält folgenden Wortlaut:

"Beförderungskategorie
1.1.3.6
(Tunnelbeschränkungscode)
(8.6)".

In Spalte 15, jeweils im unteren Teil der Zelle, in Klammern den nachstehend angegebenen Tunnelbeschränkungscode hinzufügen:

Klasse 1	Unterklasse 1.1, Verträglichkeitsgruppen A und L	(B)
	Unterklasse 1.1, Verträglichkeitsgruppen B, C, D, E, F, G und J	(B1000C)
	Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe L	(B)
	Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppen B, C, D, E, F, G, H und J	(B1000C)
	Unterklasse 1.3, Verträglichkeitsgruppe L	(B)
	Unterklasse 1.3, Verträglichkeitsgruppen H und J	(C)
	Unterklasse 1.3, Verträglichkeitsgruppen C und G	(C5000D)
	Unterklasse 1.4	(E)
	Unterklasse 1.5, Verträglichkeitsgruppe D	(B1000C)
	Unterklasse 1.6	(E)
UN-Nummer 0190	(E)	
Klasse 2	Klassifizierungs-codes mit den Buchstaben F, TF und TFC	(B1D)
	Klassifizierungs-codes mit den Buchstaben FC	(D)
	Klassifizierungs-codes mit den Buchstaben T, TC, TO und TOC	(C1D)
	Klassifizierungs-codes mit den Buchstaben A, O, C und CO	(E)
Klasse 3	Klassifizierungscode D	(B)
	Verpackungsgruppe I der Klassifizierungs-codes FC, FT1, FT2 und FTC	(C1E)
	Verpackungsgruppe I des Klassifizierungs-codes F1 und	(D1E)

	Verpackungsgruppe II	
	Klassifizierungscode F2	(D1E)
	übrige	(E)
Klasse 4.1	Klassifizierungscode D und DT	(B)
	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232	(B)
	selbstersetzliche Stoffe der Typen C, D, E und F	(D)
	UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251	(D)
	übrige	(E)
Klasse 4.2	Verpackungsgruppe I	(B1E)
	Verpackungsgruppe II	(D1E)
	übrige	(E)
Klasse 4.3	Verpackungsgruppe I	(B1E)
	Verpackungsgruppe II	(D1E)
	übrige	(E)
Klasse 5.1	Verpackungsgruppe I	(B1E)
	übrige	(E)
Klasse 5.2	Typ B	(B)
	Typen C, D, E und F	(D)
Klasse 6.1	Verpackungsgruppe I der Klassifizierungscode TF1 und TFC	(C1D)
	UN-Nummern 3381 bis 3390	(C1D)
	Verpackungsgruppe I der Klassifizierungscode TF2 und TW1	(D1E)
	Verpackungsgruppe II der Klassifizierungscode TF1, TF2, TFC und TW1	(D1E)
	übrige	(E)
Klasse 6.2	UN-Nummern 2814 und 2900	(E)
Klasse 7	UN-Nummern 2977 und 2978	(C)
	übrige mit Ausnahme der UN-Nummern 2919 und 3331	(E)
Klasse 8	Verpackungsgruppe I des Klassifizierungscode CT1	(C1D)
	Verpackungsgruppe I der Klassifizierungscode CF1, CFT und CW1	(D1E)
	übrige	(E)
Klasse 9	Klassifizierungscode M2 und M3	(D1E)
	Klassifizierungscode M9 und M10	(D)
	übrige mit Ausnahme der UN-Nummer 3359	(E)
oben nicht genannte gefährliche Güter		(-)

TEIL 8

Ein neues Kapitel 8.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Kapitel 8.6**Strassentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern****8.6.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Vorschriften dieses Kapitels finden Anwendung, wenn die Durchfahrt von Fahrzeugen durch Strassentunnel gemäss Unterabschnitt 1.9.5 beschränkt ist.

Bem. Beschränkungen, die nicht dem Abschnitt 1.9.5 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2009 angewendet werden (siehe Unterabschnitt 1.6.1.12).

8.6.2 Strassenverkehrszeichen für die Regelung der Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern

Die Tunnelkategorie, die von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.9.5.1 einem bestimmten Strassentunnel für Zwecke der Beschränkung der Durchfahrt von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern zugeordnet wird, muss wie folgt mit Hilfe von Strassenverkehrszeichen angegeben werden:

Strassenverkehrszeichen	Tunnelkategorie
kein Zeichen	Tunnelkategorie A
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe B angegeben ist	Tunnelkategorie B
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe C angegeben ist	Tunnelkategorie C
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe D angegeben ist	Tunnelkategorie D
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe E angegeben ist	Tunnelkategorie E

8.6.3 Tunnelbeschränkungscode**8.6.3.1**

Die Beschränkungen für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter durch Tunnel basieren auf dem in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegebenen Tunnelbeschränkungscode dieser Güter. Die Tunnelbeschränkungscode sind in Klammern im unteren Teil der Zelle angegeben. Wenn anstelle einer der Tunnelbeschränkungscode «–» angegeben ist, unterliegen die gefährlichen Güter keiner Tunnelbeschränkung; für gefährliche Güter, die den UN-Nummern 2919 und 3331 zugeordnet sind, können Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel jedoch Teil der von der (den) zuständigen Behörde(n) auf der Grundlage des Unterabschnitts 1.7.4.2 genehmigten Sondervereinbarungen sein.

8.3.6.2

Wenn eine Beförderungseinheit gefährliche Güter enthält, denen unterschiedliche Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurden, ist der gesamten Ladung der restriktivste dieser Tunnelbeschränkungscode zuzuordnen.

8.3.6.3

Gefährliche Güter, die in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.3 befördert werden, unterliegen nicht den Tunnelbeschränkungen und sind bei der Bestimmung des der gesamten Ladung einer Beförderungseinheit zuzuordnenden Tunnelbeschränkungscode nicht zu berücksichtigen.

8.6.4 Beschränkungen für die Durchfahrt von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern durch Tunnel

Nachdem der der gesamten Ladung der Beförderungseinheit zuzuordnende Tunnelbeschränkungscode bestimmt worden ist, gelten folgende Beschränkungen für die Durchfahrt dieser Beförderungseinheit durch Tunnel:

Tunnelbeschränkungscode der gesamten Ladung	Beschränkung
B	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E
B1000C	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie B, wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit grösser als 1000 kg ist; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
B1D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B und C bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
B1E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C und D bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
C	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
C5000D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C, wenn die gesamte Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit grösser als 5000 kg ist; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C1D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C1E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C und D bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
D1E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie D bei der Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
–	Durchfahrt durch alle Tunnel gestattet (für die UN-Nummern 2919 und 3331 siehe auch Unterabschnitt 8.6.3.1)

Bem. Zum Beispiel ist die Durchfahrt einer Beförderungseinheit mit UN 0161 Treibladungspulver, Klassifizierungscode 1.3C, Tunnelbeschränkungscode C5000D in einer Menge, die einer gesamten Nettoexplosivstoffmasse von 3000 kg entspricht, durch Tunnel der Kategorien D und E verboten."